

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1910/13

### Titel

Anschluss von Grundstücken mit abflusslosen Gruben an das Kanalnetz (DS 1272/13) - hier: wiederkehrende Problematik der Maßnahmeverschiebungen

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

In der Sitzung des Werkausschusses wurde die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes von Herrn Stampf beauftragt, zu prüfen, ob Ausschreibungen für Maßnahmen zur Erweiterung des Kanalnetzes im Folgejahr vorzugsweise bereits im „alten“ Wirtschaftsjahr und unter dem Vorbehalt, dass die rechtsverbindliche Vergabe erst nach der Beschlussfassung und Genehmigung der Haushaltssatzung für das Folgejahr erfolgt, ausgelöst werden können. Damit können die Fristen bis zur Vergabe bzw. zum Baubeginn deutlich verkürzt und die Sicherung der im Abwasserbeseitigungskonzept vorgegeben Anschlussdaten erhöht werden.

Der Entwässerungsbetrieb ist als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt integraler Bestandteil der Stadtverwaltung und unterliegt insofern allen einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Dementsprechend können (rechtsverbindliche) Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen erst und nur dann ausgeschrieben werden, wenn deren finanzielle Deckung **verbindlich** gegeben ist. Die finanzielle Deckung der Maßnahmen des Vermögensplanes ist aber erst nach der Beschlussfassung und der Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt **verbindlich** gegeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist infolgedessen (leider) nicht möglich.

Alternativ wird vom Antragsteller die Option der Verpflichtungsermächtigungen (VE) sowohl für den Straßenbaulastträger (Tiefbau- und Verkehrsamt) als auch für den Aufgabenträger für die Stadtentwässerung (Entwässerungsbetrieb) hinterfragt. Während seitens des Entwässerungsbetriebes diese Option bereits in den letzten Jahren hinreichend und erfolgreich in Anspruch genommen wurde, sind dem Straßenbaulastträger bezüglich der Höhe eventueller VE im Kontext zur Gesamtsumme des städtischen Haushalts limitierende Grenzen gesetzt. Eine VE bedarf immer der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Insofern ist diese Option nur begrenzt und sicher nicht auf alle, die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes betreffende Vorhaben anwendbar.

Darüber hinaus gehende Optionen werden zurzeit noch von der Werkleitung unter verwaltungs- und vergaberechtlichen Aspekten geprüft und erwogen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden zeitnah dem Werkausschuss vorgelegt.

### Anlagen

Glanz

Unterschrift Amtsleiter

29.10.2013

Datum